

Standgebührenordnung Hessentagsstraße Fritzlar 2024

Die Standgebührenordnung gilt nur für die Hessentagsstraße einschließlich angrenzender Straßenflächen.

für die Zeit vom 24. Mai bis 02. Juni 2024
Mindestöffnungszeiten täglich von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr

1. Infostände anerkannter gemeinnütziger Einrichtungen und Vereine	(bis 9 qm)
sowie Anlieger der Hessentagsstraße	
ohne Verkauf – Anerkennungsbetrag	250,00 €
Zuschlag je weitere angefangene 5 qm	10 %
2. Gewerbetreibende, Schausteller	(bis 18 qm)
Getränke	3.000,00 €
Imbiss	2.600,00 €
Getränke und Imbiss	4.600,00 €
Cafeteria	1.500,00 €
Süßwaren, Eiswagen	1.500,00 €
sonstige Verkaufsstände (Schmuck, etc.)	1.000,00 €
Darstellendes Handwerk ohne Verkauf (Produktion vor Ort)	250,00 €
Darstellendes Handwerk mit Verkauf (Produktion vor Ort)	750,00 €
Zuschlag je weitere angefangene 5 qm	10 %
2.1 Gewerbe- und Vereinsrabatt	
Für ortsansässiges Gewerbe und Vereine wird ein Rabatt i.H.v. 20 % auf die Gebühr gewährt.	
3. Für Stände im übrigen Stadtgebiet	sind 50 % der Gebühr nach Ziffer 2 zu entrichten.
4. Regelungen für Stände entlang der Festzugsstrecke	
4.1 Stände entlang der Festzugsstrecke und im Aufstell- bzw. Auflösungsgebiet auf	
öffentlichen Flächen am 02. Juni 2024	(bis 18 qm)
Getränke	750,00 €
Imbiss	500,00 €
Getränke und Imbiss	1.000,00 €

- Zuschlag je weitere angefangene 5 qm 10%
- 4.2 Stände entlang der Festzugsstrecke und im Aufstell- bzw. Auflösungsgebiet auf privaten Flächen am 02. Juni 2024 ist lediglich eine Gestattungsgebühr nach Ziffer 11.3 zu entrichten.
5. **Laufgenehmigung** pro Tag und Person 100,00 €
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Vergabe sowie die räumliche Zuteilung der Standplätze obliegt der Stadt Fritzlar (Marktmeister-Hessentagbüro).
7. Mitgeführte Wohnwagen und sonstige Anhänger und Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
Die Kosten je Fahrzeug betragen 150,00 €
8. Vorstehende Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
9. **Zahlungsbedingungen**
50 % v.H. der Vertragssumme sind 14 Tage nach Vertragsabschluss, die restlichen 50 % v.H. sind bis zum 31. März 2024 fällig.
10. Die Strom-, Wasser- und Abwasserkosten werden nach Verbrauch bzw. nach Anschlusswerten durch ein beauftragtes Unternehmen von diesem gesondert berechnet.
- 11.1 Für die Stände nach den Ziffern 2 – 5, die einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz bedürfen, ist eine Verwaltungsgebühr von
250,00 € für einen Getränke- und Imbissstand
100,00 € für einen Getränkestand
150,00€ für einen Imbissstand
zu entrichten.
- 11.2 Für die Stände auf privatem Gelände nach den Ziffern 2 - 5, die einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz bedürfen, ist eine Verwaltungsgebühr von
500,00 € für einen Getränke- und Imbissstand
400,00 € für einen Getränkestand
350,00 € für einen Imbissstand
zu entrichten.
- 11.3 Für Stände nach Ziffer 4.1 und 4.2 sind 50 % dieser Gebühren nach 11.1 und 11.2 zu entrichten.

- 11.4** Für Stände, die zum 02. Juni 2024 entlang der geplanten Festzugstrecke abgebaut werden müssen, wird ein Nachlass von 10 % der Standgebühren gewährt (Gießener Straße, auf dem Marktplatz, ggfls. weitere Bereiche nach gesonderter Aufstellung).
- 12.** In besonderen begründeten Einzelfällen kann von dieser Gebührenordnung abgewichen werden.
- 13.** In verschiedenen Bereichen entlang der Hessentagsstraße wird die Benutzung von Pagoden vorgeschrieben.

Der Magistrat der Stadt Fritzlar, den 21. September 2022

Bürgermeister Hartmut Spogat